

§ 7 ZALBV (Bayern) — Ausbildung an Einsatzschulen

Verordnung Zulassungs- und Ausbildungsordnung berufliche Schulen

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Durch die Erteilung von Unterricht an Einsatzschulen sollen die Studienreferendare ihre pädagogischen, fachdidaktischen und methodischen Erfahrungen erweitern und Sicherheit im Unterrichten gewinnen.
- (2) Die Studienreferendare erteilen bis zu zehn Wochenstunden eigenverantwortlichen oder zusammenhängenden Unterricht. Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts soll sechs Wochenstunden nicht unterschreiten. Ausbildungsformen gemäß § 6 Abs. 3 können als Unterricht gewertet werden. Für den Fall einer Unterrichtsaushilfe gilt § 8. Es ist zu vermeiden, dass Studienreferendare während des gesamten zweiten Ausbildungsabschnitts nur in einer Jahrgangsstufe eingesetzt werden. Sie sollen nicht mehr als eine Klasse als Klassenleiterin oder Klassenleiter führen und nicht zu Vertretungsstunden herangezogen werden.
- (3) Der Unterrichtseinsatz der Studienreferendare darf nur im Rahmen der zu erwerbenden Lehrbefähigung stattfinden und soll in ausgewogener Kombination der Unterrichtsfächer erfolgen. Abweichend hiervon ist ein Einsatz der Studienreferendare im Fach Deutsch an Berufsschulen stets möglich.

Zitiervorschlag: § 7 ZALBV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZALBV/7>